

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf des 8. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, 26. April 2013

Als Anlage übersenden wir den Entwurf des 8. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers nebst Begründung.

Auf den von der 24. Landessynode während ihrer IX. Tagung in der 46. Sitzung am 24. November 2011 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Herrn Landesbischof gefassten Beschluss (Beschlusssammlung der IX. Tagung Nr. 3.1.2) wird Bezug genommen.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Guntau

Anlage

Anlage

Entwurf

8. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juni 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das 7. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom ... (Kirchl. Amtsbl. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Zeugnis, Mission und Dienst erfolgen in Gemeinschaft mit anderen christlichen Kirchen und im Bekennen der Treue Gottes zum jüdischen Volk.“

2. Nach Artikel 4 wird folgender neuer Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a

- (1) Die Landeskirche ist durch Gottes Wort mit dem jüdischen Volk verbunden. Sie achtet seine Erwählung zum Gottesvolk. Dies schließt Mission unter Juden aus.
- (2) Angesichts ihrer schuldhaften Verfehlungen gegenüber Juden und Judentum sucht die Landeskirche nach Versöhnung.
- (3) Die Landeskirche fördert die Begegnung mit Juden und Judentum. Sie tritt jeder Form von Judenfeindschaft entgegen.“

Hannover, den

Der Kirchensenat

der Evangelische-lutherischen Landeskirche Hannovers

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält einen Vorschlag zur Ergänzung der Kirchenverfassung um Grundaussagen zum Verhältnis von Kirche und Judentum. Er soll den weitgehenden Konsens zum Ausdruck bringen, wie er sich während der letzten Jahrzehnte in der Landeskirche und in den anderen Gliedkirchen der EKD entwickelt hat. Zugleich soll die Aufnahme entsprechender Aussagen in die Kirchenverfassung deutlich machen, dass die Landeskirche willens ist, ihr Handeln dauerhaft durch die in den letzten Jahrzehnten gewonnenen Einsichten prägen zu lassen.

Vergleichbare Aussagen haben auch die meisten anderen Gliedkirchen der EKD in ihre Kirchenverfassungen aufgenommen (Übersicht und begleitende Aufsätze in: Texte aus der VELKD Nr. 161, Januar 2011).

Für den Bereich der Landeskirche ist der erreichte inhaltliche Konsens maßgeblich in dem Beschluss der Landessynode zum Arbeitsergebnis des Sonderausschusses „Kirche und Judentum“ vom November 1995 beschrieben (Aktenstück Nr. 136 der 21. Landessynode und Beschluss-Sammlung der XIV. Tagung, Nr. 5.1). Der Landesbischof hat darauf in seinem Bericht während der IX. Tagung der 24. Landessynode im November 2011 Bezug genommen. Die Landessynode hat die Ausführungen des Landesbischofs zum Anlass genommen, den Kirchensenat um die Bildung eines Gremiums zu bitten, in dem unter Aufnahme der Stellungnahme „Kirche und Judentum“ von 1995 geprüft werden soll, welche Auswirkungen diese Stellungnahme für die Landeskirche gehabt hat und ob und wie sie neu bestimmt werden sollte.

Entsprechend den Vorgaben der Landessynode hat der Kirchensenat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, der Vertreter und Vertreterinnen aller kirchenleitenden Organe und mehrere fachkundige Personen sowie als Gäste der Landesrabbiner und der Rabbiner der Liberalen jüdischen Gemeinde in Hannover angehörten. Die Arbeitsgruppe hat dem Kirchensenat vorgeschlagen, den bestehenden inhaltlichen Konsens in der Kirchenverfassung zu beschreiben und dabei auf folgende Gesichtspunkte einzugehen:

- die Erkenntnis der dauerhaften Verbundenheit der Landeskirche mit dem Judentum,
- die Bejahung der bleibenden Erwählung des jüdischen Volkes zum Gottesvolk,
- das Eingeständnis, dass Glieder, Amtsträger und Organe der Landeskirche zumal, aber nicht nur in den Jahren 1933 bis 1945 an Juden schuldig geworden sind,
- die Verpflichtungen, die sich für die Landeskirche aus diesen Gesichtspunkten ergeben; dazu gehören nach heutiger Diskussionslage in erster Linie der Ausschluss der Judenmission, die Suche nach Versöhnung, die Förderung der Begegnung mit Juden und Judentum und das Eintreten gegen jede Form von Judenfeindschaft.

In den weiteren Beratungen über den Gesetzentwurf bestand Einvernehmen, dass der Vorschlag der Arbeitsgruppe den bestehenden inhaltlichen Konsens zutreffend beschreibt, dass dieser Konsens für das Handeln der Landeskirche maßgebend ist und dass die genannten konkreten Verpflichtungen zu den Aufgaben aller Glieder, Amtsträger und Organe der Landeskirche gehören. Umstritten war lediglich die Frage, in welchem Umfang der Vorschlag in den Verfassungstext selbst aufgenommen werden soll, insbesondere welche konkreten Handlungsanweisungen, die sich aus der grundsätzlichen Verhältnisbestimmung ergeben, Teil der Verfassung werden sollen. Wortlaut und der Systematik des bisherigen Verfassungstextes sprechen dafür, in die Verfassung nur die allgemeinen Aussagen zum Verhältnis von Christen und Juden aufzunehmen, wie sie sich aus dem Bekenntnis unserer Kirche ergeben. Auch der Charakter einer Verfassung, die in der Regel nur die Leitprinzipien für die Ordnung eines Gemeinwesens enthält, legt es nahe, die Konkretisierung der allgemeinen Aussagen dem aktiven, durch die Aussagen der Verfassung geleiteten kirchlichen Reden und Handeln im jeweiligen zeitlichen und sachlichen Kontext zu überlassen. Für eine verfassungsrechtliche Normierung auch der konkreten Verpflichtungen, die nach heutiger Diskussionslage besondere Bedeutung besitzen, spricht jedoch die Erwägung, dass dadurch die Aussagekraft der Verfassungsänderung und ihre Relevanz für das konkrete kirchliche Handeln zusätzlich unterstrichen werden.

Aussagen zum Verhältnis von Kirche und Judentum berühren unmittelbar das Verständnis der Grundlagen und des Auftrags der Kirche. Der angemessene Ort für eine Verankerung derartiger Aussagen im Text der Kirchenverfassung sind daher die im 1. Abschnitt enthaltenen Grundartikel 1 bis 4. Die Präambel scheidet für eine Ergänzung aus, weil sie anders als die Präambeln anderer Kirchenverfassungen ausschließlich die Verpflichtung auf den Verkündigungsauftrag Jesu Christi und dessen Grundlage in der Heiligen Schrift und in den Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche enthält.

Als erste Ergänzung wird den Aussagen des Artikels 1 über die gemeinsame Verantwortung aller Glieder, Amtsträger und Organe der kirchlichen Körperschaften für den kirchlichen Verkündigungsauftrag (Absatz 1) und über die daraus folgende Verpflichtung zu Zeugnis, Mission und Dienst (Absatz 2) ein weiterer Satz hinzugefügt. Dieser enthält im Blick auf das Verhältnis zum Judentum, aber auch im Blick auf die Ökumene die Klarstellung, dass die Verbundenheit mit dem jüdischen Volk für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags einen ebenso selbstverständlichen Horizont bildet wie die ökumenische Gemeinschaft mit anderen christlichen Kirchen.

Die weiteren für eine Aufnahme in die Kirchenverfassung vorgesehenen Gesichtspunkte des Konsenses zum Verhältnis von Kirche und Judentum sind in einem neuen Artikel 4a zusammengefasst.

Dessen Absatz 1 schließt an die Präambel der Kirchenverfassung an, nach der Grundlage der Verkündigung in der Landeskirche „das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes (ist), wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neues Testamentes gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist“. Gottes Wort ist also in Jesus als dem Christus offenbar geworden, und es ist in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben. Damit ist auch festgehalten, dass Gott als Vater Jesu der Gott Israels ist und bleibt, dass er also gerade als Vater Jesu die Verheißungen für das jüdische Volk und die Weltvölker zur Erfüllung bringt. Satz 2 knüpft an diese Aussage sowie den neuen Artikel 1 Absatz 2 Satz 2 an und stellt klar, dass aus der in Gottes Wort gegründeten Verbundenheit mit dem jüdischen Volk die Achtung seiner bleibenden Erwählung zum Gottesvolk folgt. Satz 3 benennt eine weitere, für Juden besonders bedeutsame Konsequenz: Wenn die Landeskirche die Erwählung des jüdischen Volkes zum Gottesvolk mit seiner eigenen Sendung achtet, kann und wird sie Juden nicht zum Adressaten ihrer eigenen Mission machen.

Absatz 2 stellt zum einen klar, dass die Kirche im Laufe ihrer Geschichte – nicht nur zwischen 1933 und 1945 – ihre mit dem eigenen Bekenntnis gegebene Verbundenheit mit dem jüdischen Volk wiederholt verleugnet und dabei sowohl die notwendige Achtung des jüdischen Bekenntnisses als auch die gebotene Fürsorge für die Glieder des jüdischen Volkes unterlassen hat. Zum anderen hält der Absatz fest, dass daraus die Selbstverpflichtung der Landeskirche folgt, alles in ihren Möglichkeiten Stehende zu tun, damit zwischen den jüdischen Gemeinden und den Kirchengemeinden unserer Landeskirche ein intensiver und ehrlicher Dialog gepflegt und gemeinsames Engagement möglich wird. Damit Juden sie neu und dauerhaft als vertrauenswürdigen Gesprächspartner erleben können. Das schließt die kritische Aufarbeitung der eigenen Geschichte des Verhältnisses zum jüdischen Volk ein.

Absatz 3 benennt die Konsequenzen für das aktuelle kirchliche Handeln, die sowohl aus der Verbundenheit mit dem jüdischen Volk als auch aus der kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen schuldbelasteten Geschichte folgen. Positiv wird festgehalten, dass die Landeskirche möglichst vielen Menschen die Möglichkeit geben will, das Judentum kennenzulernen und zu jüdischen Menschen auf achtsame Weise in Beziehung zu treten. Nach der negativen Seite wird gleichzeitig die Verpflichtung der Landeskirche unterstrichen, antijüdischen Äußerungen, Verhaltensweisen und Taten sowohl innerhalb der Kirche als auch in der Öffentlichkeit entschieden entgegenzutreten.

Die Regelung des Artikels 122 Absatz 3 der Kirchenverfassung, nach der der Bekenntnisstand und die Lehre der Landeskirche einer gesetzlichen Regelung und damit auch einer Verfassungsänderung entzogen sind, wird durch die vorgeschlagene Verfassungsänderung nicht berührt. Denn die Verfassungsänderung enthält keine neuen, bisher im Bekenntnis der Landeskirche nicht enthaltenen Aussagen, sondern lediglich eine Klarstellung dessen, was nach heute allgemeiner Auffassung im Bekenntnis unserer Kirche schon immer enthalten, durch die schulbelastete Geschichte im Verhältnis zwischen Christen und Juden aber verdeckt war.